

(2) Die Angaben des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (Formblatt 0508) an den Rat des Kreises sind ohne die geplante Bruttoproduktion und die vorgesehene Pro-Kopf-Leistung in DM einzureichen. Die geplante Steigerung der Arbeitsproduktivität ist lediglich in Prozent anzugeben.

(3) Der Bedarf an Formblättern für Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ (0508) ist von den Ministerien, Staatssekretariaten und Räten der Bezirke sofort beim „Vordruck-Leitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 69“ anzumelden und abzufordern.

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentrale Dienststellen und Räte der Bezirke sind für die rechtzeitige Zuleitung der Formblätter an die ihnen unterstellten Betriebe verantwortlich.

§ 7

(1) Durch die Einreichung der Planaufgaben des Planteiles „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ des Betriebsplanes entfällt die gemäß der Ersten Ergänzung zur „Ordnung der Planung 1954“ (Seite 8, Punkt 5) von den Betrieben geforderte Abgabe der „Kurzbilanz zur Versorgung der Betriebe mit Arbeitskräften“ (Formblatt 0530) an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die eingereichten Planaufgaben (Formblatt 0508) verbleiben bei den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

Das Ministerium für Arbeit erläßt über die weitere Bearbeitung besondere Anweisungen.

Berlin, den 30. Dezember 1953

Staatliche Plankommission

Kerber

Stellvertreter des Vorsitzenden

Anweisung

über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung.

Vom 30. Dezember 1953

Im Volkswirtschaftsplan 1954 ist festgelegt, mindestens 194 000 Jugendliche in eine Berufsausbildung aufzunehmen. Um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben zu sichern und den inner- und überbezirklichen Ausgleich von Jugendlichen zu organisieren, haben die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die sonstigen Institutionen den Räten der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, ihre gemäß Volkswirtschaftsplan 1954 auf dem Gebiet der Berufsausbildung durchzuführenden Aufgaben mitzuteilen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird folgendes angewiesen:

Aufgaben der Betriebe

§ 1

Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die sonstigen Institutionen sind verpflichtet, ihre gemäß Volkswirtschaftsplan 1954 durchzuführenden Aufgaben der Berufsausbildung dem für den Betriebssitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, bekanntzugeben.

§ 2

Diese Meldungen sind auf dem Standardformblatt 0201 mit der Unterschrift des Betriebsleiters und der genauen Anschrift des Betriebes (mit Betriebsnummer) in zweifacher Ausfertigung von den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie den Institutionen bis zum 31. Januar 1954 an die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu übergeben.

§ 3

Die einzureichenden Meldungen haben folgende Positionen auszuweisen:

Praktische Ausbildung	Tatsächl. Erfüllg. 1953	Plan 1954
1. Lehrlinge insgesamt am 31. Dezember..... (Pers.)		
2. Auslernende insgesamt (Pers.)		
3. Neueinstellung v. Lehrlingen (Pers.)		
4. davon weiblich (Pers.)		
5. Lehrplätze insgesamt..... (Plätze)		
6. Ausbilder insgesamt (Pers.)		
7. Plätze in Lehrlings- wohnheimen (Plätze)		
Theoretische Ausbildung	Tatsächl. Erfüllg. 1953	Plan 1954
1. Schüler in Betriebsberufs- schulen (Pers.)		
2. Plätze in Betriebsberufs- schulen (Plätze)		

Außerdem sind für das Jahr 1954 die Auslernenden und Neueinstellungen von Lehrlingen nach Berufen gemäß der Systematik der Berufe des Staatssekretariats für Berufsausbildung aufzugliedern. Die Meldung muß folgende Spalten enthalten:

- Spalte 1) Laufende Nummer
- Spalte 2) Berufsbezeichnung gemäß Systematik
- Spalte 3) Berufsnummer gemäß Systematik
- Spalte 4) Auslernende 1954
- Spalte 5) Neueinstellungen von Lehrlingen 1954.

Aufgaben der Räte der Kreise

§ 4

Die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, haben die Pläne der Berufsausbildung zusammenzufassen. Hierzu wird eine besondere An-